

# Satzung der St. Jakobus-Gesellschaft Sachsen-Anhalt e. V.

## § 1

### Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "St. Jakobus-Gesellschaft Sachsen-Anhalt e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg einzutragen.

## §2

### Zweck

Zweck des Vereins ist:

1. die Pflege und Erhaltung der Jakobuswege, der Herbergen, Pilgerstationen und des entsprechenden Umfeldes sowie der Jakobuspilgerschaft in Sachsen-Anhalt,
2. die Information und Beratung von Einzelpersonen und Gruppen, die auf dem St. Jakobus Pilgerweg Sachsen-Anhalt unterwegs sind bzw. dies vorhaben.
3. Die Förderung der Religion und Wissenschaft im Hinblick auf die Pilgerfahrt nach Santiago de Compostela:
  - a) wissenschaftliche Erforschung des Jakobuskultes und Veröffentlichung und Dokumentation ihrer Ergebnisse;
  - b) Erforschung, Erhaltung und Pflege des mit dem Jakobuskult in Verbindung stehenden Kulturgutes und religiösen Brauchtums;
  - c) Information und Beratung von Einzelpersonen und Gruppen, die sich nach Santiago de Compostela begeben haben bzw. wollen;
  - d) Zusammenarbeit mit gleichartigen Organisationen in anderen Ländern, durch Beteiligung am Ausbau einer europäischen Jakobus-Vereinigung sowie durch nationale und internationale Kontakte und Begegnungen;
  - e) Pflege und Förderung auch anderer Wallfahrten, Pilgerfahrten und religiösen Brauchtums außerhalb des Jakobuskultes;
  - f) Stärkung der europäischen Zusammenarbeit, der Völkerverständigung und Unterstützung des Umweltgedankens.
4. Der Verein betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit.
5. Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt seine Ziele in christlichem Geist.

## §3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen werden erstattet.

## § 4

### Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen.
2. Wer Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt, kann in die Liste der Förderer des Vereins aufgenommen werden.

3. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Präsidium des Vereins schriftlich zu beantragen, das über den Aufnahmeantrag entscheidet.

#### §5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod;
2. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
3. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 16) möglich und ist durch einen eingeschriebenen Brief zu erklären, der dem Präsidium des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss;
4. durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit zwei Drittel seiner Mitglieder. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen nach Zugang zu dem Ausschluss zu äußern. Erhebt das Mitglied Widerspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Nimmt das Mitglied innerhalb der genannten Frist keine Stellung, so gilt dies als Zustimmung zum Ausschluss.

#### §6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge der persönlichen und korporativen Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge im Geschäftsjahr zu zahlen.
3. Hat trotz Mahnungen ein Mitglied zwei Jahre keinen Mitgliedsbetrag gezahlt, so führt es zum Ausschluss aus dem Verein.

#### §7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der wissenschaftliche Beirat.

#### §8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und zwei Beisitzer des Präsidiums;
  - b) Beschluss zum Haushaltsplan und zur Jahresrechnung
  - c) die Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) die Wahl von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern;
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
  - f) Beschlüsse in sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

#### §9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberu-

- fen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Präsidium, vom wissenschaftlichen Beirat oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.
  3. Die Mitgliederversammlung ist - außer bei Auflösung des Vereins (§ 19) - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann bis zu höchstens zwei Stimmen schriftlich auf ein einziges Mitglied übertragen werden.
  5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen - außer bei Anträgen zur Satzungsänderung (§ 17) und zur Auflösung des Vereins (§ 18) - der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von fünf anwesenden Mitgliedern ist geheime Abstimmung anzusetzen.
  6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, wenn es ein anwesendes Mitglied beantragt.
  7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
  8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus folgenden 12 Mitgliedern:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) zwei Beisitzer des Präsidiums, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden
  - e) dem Vertreter des Gebirgs- und Wandervereins Sachsen-Anhalt e.V.
  - f) dem Vertreter der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
  - g) dem Vertreter des Bistums Magdeburg
  - h) dem Vertreter der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
  - i) dem Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt
  - k) ein vom wissenschaftlichen Beirat zu delegierendes Präsidiumsmitglied mit beratender Stimme
  - l) dem vom Präsidium zur Führung der laufenden Geschäfte zu berufenden Sekretär
2. Bei Ausscheiden eines gewählten Präsidiumsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.
3. Die unter 1. a-d genannten Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### §11 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist zuständig für:
  - a) die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes;
  - c) die Beschlussfassung in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten;
  - d) die Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister bilden den Vorstand i.S. von § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Einberufung und Sitzungen des Präsidiums

1. Das Präsidium wird vom Präsidenten im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern ist das Präsidium binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
2. Das Präsidium beschließt über die Geschäftsverteilung an die Präsidiumsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Präsidiumsbeschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder Vizepräsidenten den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Über die Präsidiumsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und dem Protokollanten zu unterzeichnen und allen Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die sich im Sinne des Vereinszwecks wissenschaftlich qualifiziert betätigen (ordentliche Beiratsmitglieder). Die Beiratsmitglieder werden vom Präsidium ernannt. Einer davon hat die Aufgabe des geistlichen Beraters.

§ 14

Aufgaben und Arbeit des wissenschaftlichen Beirats

1. Der wissenschaftliche Beirat
  - a) berät das Präsidium;
  - b) regt Projekte wissenschaftlicher Forschung, Veröffentlichung und Dokumentation an bzw. führt sie mit Zustimmung des Präsidiums selbst durch;
  - c) hält Kontakte zu Vertretern der einschlägigen Wissenschaften im In- und Ausland.
2. Der wissenschaftliche Beirat delegiert eines seiner Mitglieder in das Präsidium.
3. Der wissenschaftliche Beirat kann Wissenschaftler aus dem In- und Ausland zu korrespondierenden (außerordentlichen) Mitgliedern ernennen.
4. Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt wird.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16

Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums vorgelegt.

§ 17

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Satzungsänderung muss ein Punkt

der Tagesordnung sein.

2. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

#### § 18

##### Auflösung des Vereins. Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., an die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und das Bistum Magdeburg mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

#### § 19 Gleichstellungsklausel

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### §20

##### Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, so bleibt die Satzung in ihren anderen Teilen davon unberührt.

#### §21

##### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 9.12.2005 in Kraft.